

Freie Förderung für Alleinerziehende bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung/Ausbildung

Ist die Gewährung eines ESG nicht möglich, weil insbesondere der vollständige Wegfall der Hilfebedürftigkeit nicht prognostiziert werden kann, können bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen Leistungen der FF gewährt werden, wenn

- die Hilfebedürftigkeit deutlich reduziert wird und
- die FF zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist und
- eine Eingliederung durch andere Regelinstrumente in angemessener Zeit (von in der Regel sechs Monaten) voraussichtlich nicht erreicht werden kann.

Weitere Voraussetzung der Freien Förderung ist

- das Vorliegen von Langzeitarbeitslosigkeit (§ 18 SGB III) oder
- bei U 25-Kunden das Vorliegen von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen.

Die Höhe der FF für Alleinerziehende erfolgt in pauschalierter Form:

- Alleinerziehende mit einem Kind 230 € monatlich
- Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern 270 € monatlich

Die **Höchstförderdauer** ist auf 12 Monate festgesetzt. Nach 6 Monaten erfolgt eine Degression um 20 %, sodass

- Alleinerziehende mit einem Kind noch 184 € monatlich
- Alleinerziehende mit zwei oder mehreren Kindern noch 216 € monatlich

erhalten können.